

Nachbarticket (Nordtysklandbillet)

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01. April 2025

— Bekanntmachung vom 18. Februar 2025 —

Diese Bestimmungen sind als tarifliches Sonderangebot Teil des Schleswig-Holstein-Tarifs.

I Allgemeines	2
1 Geltungsbereich	2
2 Fahrkarten	3
2.1 Tarifstruktur und Fahrpreisermittlung	3
2.2 Erwerb der Fahrkarten	4
2.3 Ungültigkeit	4
3 Fahrpreise	4
3.1 Preis	4
3.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt	4
3.3 Erstattung, Umtausch	5
3.4 Beförderung schwerbehinderter Menschen	5
3.5 Mitnahme von Traglasten und Elektrokleinstfahrzeugen	5
3.6 Fahrradmitnahme	5
3.7 Mitnahme von Tieren	6
4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis	6
II Tarifbestimmungen	7
1 Allgemeines	7
1.1 Kinder	7
1.2 Fahrtunterbrechung	7
1.3 Geltungsdauer	7
2 Fahrkarten	7
2.1 Einzelkarten	7
2.2 Rückfahrkarten	7
2.3 Kleingruppenkarte	7
2.4 Fahrradtageskarten	8
Anlage 1: Vertragliche Beförderer	9
Anlage 2: GCC-CIV/PRR	11
Anlage 3: Relationspreise	21
Anlage 4: Preistafel	23

I Allgemeines

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zum Nachbarticket gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren bei grenzüberschreitenden Fahrten nach Dänemark, sofern die Fahrkarten in Deutschland erworben werden. Für in Dänemark gelöste Fahrkarten gelten die dortigen Tarifbestimmungen zum Nordtysklandbillet.

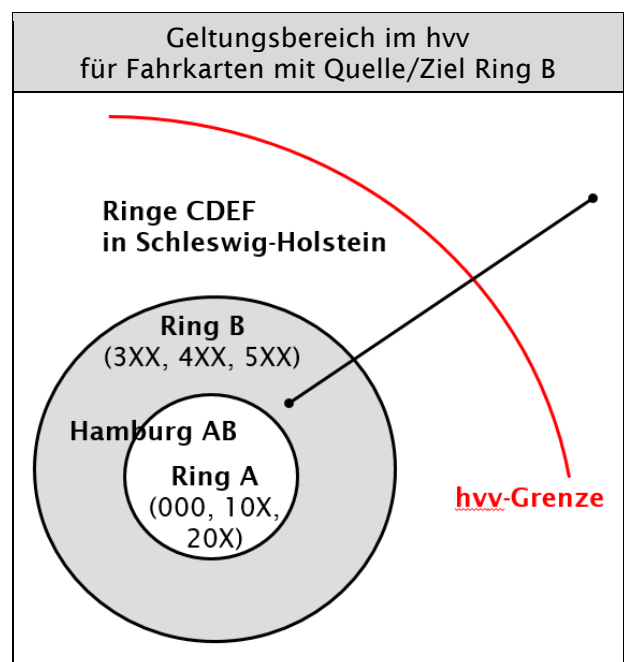
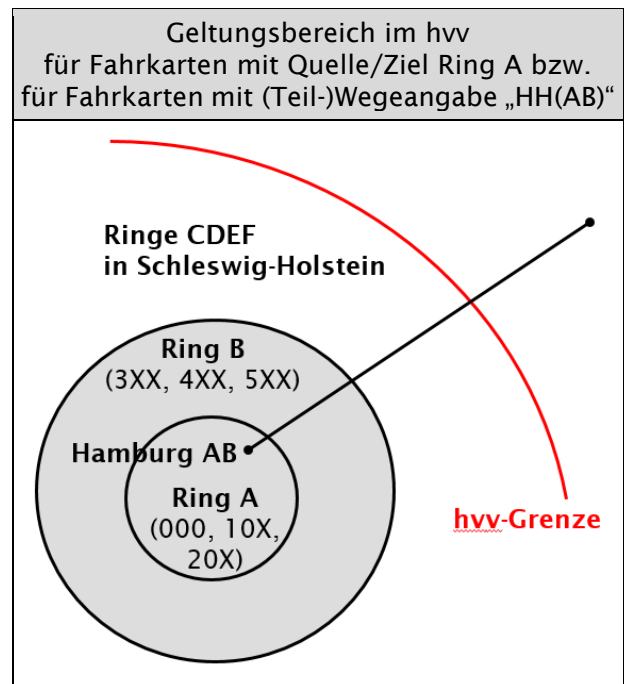
Grenzüberschreitende Fahrten im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrten aus dem Geltungsbereich des Schleswig-Holstein-Tarifs über Tønder hinaus in die Region Syddanmark.

Der Geltungsbereich des Schleswig-Holstein-Tarifs (SH-Tarif) umfasst die in Anlage 1 genannten Strecken und Züge der folgenden Verkehrsunternehmen in Schleswig-Holstein:

- AKN Eisenbahn GmbH
- DB Regio AG
- erixx Holstein GmbH
- NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- nordbahn Verkehrsgesellschaft Nord mbH
- nordbahn Verkehrsgesellschaft Ost-West mbH
- Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH

Zum Geltungsbereich des SH-Tarifs gehören auch einbrechende Verkehre in den Hamburger Verkehrsverbund (hvv) nördlich der Elbe außerhalb des Tarifbereichs Hamburg AB (Ringe A und B) einschließlich der Gegenrichtung sowie Strecken, die unmittelbar in den Tarifbereich Hamburg AB einbrechen, einschließlich der Gegenrichtung. Für im Tarifbereich Hamburg AB weiter führende Fahrten gelten die Tarifbestimmungen des hvv-Sonderangebotes „SH-plus-hvv“. Die Tarifbestimmungen gelten nicht im Binnenverkehr des hvv.

Der Bereich Region Syddanmark umfasst die in Anlage 1 genannten Strecken und Züge des Verkehrsunternehmens GoCollective A/S.



Allgemeines

Die Bestimmungen gelten ausschließlich in den fahrplanmäßig verkehrenden Zügen. Abweichungen hiervon werden im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben.

Soweit in diesen Bestimmungen keine weitergehenden Regelungen erfolgen, gelten folgende Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung:

- Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR; siehe Anlage 2);
- Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) – Anhang A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF);
- Besondere Beförderungsbedingungen des genutzten Beförderers.

Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem/ den Verkehrsunternehmen („Beförderer“ im Sinne von Titel 1, Artikel 3, Buchstabe a) CIV), in dessen Verkehrsmittel er befördert wird bzw. das die Konzession der betroffenen Linie besitzt. Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmens verkauft. Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens.

Nimmt der Fahrgast aufeinander folgend Beförderungsleistungen verschiedener Verkehrsunternehmen in Anspruch, so kommt mit jedem Verkehrsunternehmen ein eigenständiger Beförderungsvertrag zustande.

Kann der Fahrgast für die Erbringung einer Beförderungsleistung auf einem Linienabschnitt alternativ zwischen verschiedenen Verkehrsunternehmen wählen, so kommt der Beförderungsvertrag mit dem vom Reisenden gewählten Verkehrsunternehmen zustande.

Werden mehrere Beförderungsleistungen unmittelbar aufeinander folgend von demselben Verkehrsunternehmen erbracht, so kommt mit diesem Verkehrsunternehmen insoweit nur ein Beförderungsvertrag zustande. Dies gilt nicht, soweit für diese Beförderungsleistungen mehrere Fahrkarten ausgegeben worden sind; in diesem Fall verkörpert

jede Fahrkarte einen eigenständigen Beförderungsvertrag.

Sofern sich ein Verkehrsunternehmen für die Durchführung der ihm vertraglich obliegenden Beförderungsleistung eines dritten Verkehrsunternehmens bedient, bestehen keine unmittelbaren vertraglichen Ansprüche zwischen dem Fahrgast und dem dritten Verkehrsunternehmen.

2 Fahrkarten

2.1 Tarifstruktur und Fahrpreisermittlung

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Fahrkarten sind nicht übertragbar.

Für jede Fahrtrelation, die im Geltungsbereich dieser Bestimmungen liegt, ist mindestens eine Preisstufe definiert (siehe Anlage 3). Der Fahrgast kann für bestimmte in Anlage 3 aufgeführte Fahrtrelationen durch Auswahl eines Ortes oder mehrerer Orte, der/ die in Richtung auf das Fahrtziel durchfahren werden soll, zwischen verschiedenen Preisstufen wählen. Die zur Beförderung auf das Fahrtziel zugelassenen Wege werden auf der Fahrkarte durch die Wegeangabe kenntlich gemacht. Fahrkarten dürfen auch auf Routen zum gleichen Ziel genutzt werden, für die eine niedrigere oder die gleiche Preisstufe gilt. Wenn kein Übergang auf der Fahrkarte aufgedruckt ist, gilt grundsätzlich die direkte Verbindung (kürzester Weg).

Bei Umwegfahrten, die nicht als gesonderte Fahrtzielrelation ausgewiesen sind, müssen gegebenenfalls mehrere Fahrkarten gelöst werden. Fahrkarten werden durch Aufdruck der Start- und Zielzone sowie der Wegeangabe gekennzeichnet. Sie gelten nur hier und ggf. auf dem dazwischen liegenden verkehrsbüblichen bzw. günstigeren direkten Weg.

Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind

Fahrten, die auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt, zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können, führen.

2.2 Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten des Nachbartickets sind im Geltungsbereich des Schleswig-Holstein-Tarifs an den Verkaufsstellen und stationären Fahrkartenautomaten der Deutschen Bahn, der NBE nordbahn und der neg Niebüll erhältlich. In Ausnahmefällen findet ein Verkauf über Automaten im Zug oder durch personalbedienten Verkauf im Zug statt. Ausnahmen werden durch örtliche Aushänge gesondert bekannt gegeben. Bei Verkauf von Fahrkarten im Fahrzeug ist die Fahrkarte unmittelbar bei Betreten des Fahrzeugs zu lösen.

2.3 Ungültigkeit

Als Fahrkarte werden nur Originale anerkannt. Kopien, auch beglaubigte, stellen keine Fahrtberechtigung dar.

Eine Fahrkarte ist ungültig, wenn

1. sie die erforderlichen Angaben und Eintragungen nicht enthält,
2. sie zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich ist, so dass sie nicht mehr geprüft werden kann oder unbefugt abgeändert (z.B. laminiert) wurde,
3. sie nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und dieser nicht vorgelegt werden kann oder abgelaufen ist,
4. ihre Geltungsdauer noch nicht erreicht oder abgelaufen ist,
5. sie vorgeschriebene Entwertungen nicht aufweist,
6. sie nur als Fotokopie vorgelegt wird,
7. sie gefälscht ist,
8. sie zu anderen als den zulässigen Fahrten genutzt wird.

Fahrkarten, die entgegen diesen Bestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Das Fahrgeld für die ungültige Fahrkarte wird nicht erstattet.

Bei der Verwendung von ungültigen Fahrkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

3 Fahrpreise

3.1 Preis

Der Fahrgast hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt gemäß Anlage 4 zu zahlen. Die Fahrpreise von und nach tariflich gleichgestellten Bahnhaltungen entsprechen denen des preisbildenden Bahnhaltes. Alle bei deutschen Verkehrsunternehmen gekauften Fahrkarten lauten auf Euro.

Fahrkarten, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt.

3.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er bei Antritt der Fahrt nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen ist oder sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, sie jedoch bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorzeigen kann, oder sie bei einer Fahrkartenkontrolle dem Prüfpersonal nicht aushändigt. Dies gilt auch für mitgeführte Fahrräder.

Der erhöhte Fahrpreis beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Fahrgast zurückgelegte Strecke, jedoch mindestens 60,00 €.

Eine Prüfung von Fahrkarten kann auch noch bis zum Verlassen der Bahnsteiganlage einschließlich der Zu- und Abgänge erfolgen.

Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Zahlungsfristen und Bearbeitungsentgelte werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgelegt.

Ein Fahrgast, der bei Antritt der Fahrt nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen und zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, kann zusätzlich von

Allgemeines

der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes verweigert.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

3.3 Erstattung, Umtausch

Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet.

Alternativ kann die Fahrkarte unentgeltlich gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht werden.

Erstattung und Umtausch erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung des Preises nur als Gutschrift auf ein Konto statt.

3.4 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Eine unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen erfolgt nicht.

3.5 Mitnahme von Traglasten und Elektrokleinstfahrzeugen

Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast mit sich führen, sofern für dieses in den dafür vorgesehenen Gepäckablagen ausreichend Platz vorhanden ist. Traglasten sind Gegenstände, die –ohne Handgepäck zu sein– von einer Person getragen werden können. Die Traglast ist so unterzubringen, dass durch die konkrete Art der Unterbringung weder andere Fahrgäste oder deren Sachen noch die Sicherheit des Betriebs gefährdet werden. Die Beaufsichtigung obliegt dem Fahrgast. Die Regelungen für Handgepäck gem. Pt. 7 GCC-CIV/PRR gelten analog. Fahrgäste dürfen je ein nach den Anforderungen der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) zugelassenes Elektro-

kleinstfahrzeug mitnehmen, z.B. elektrische Tretroller, E-Scooter, Hoverboards E-Skateboards, sofern es zusammengeklappt ist und die Regelungen für Handgepäck gemäß 3.1 eingehalten werden

Für die Unterbringung oberhalb des Sitzplatzes muss das Elektrokleinstfahrzeug gegen Verrutschen besonders gesichert sein, z.B. durch Lagerung in einer Tasche. Die Benutzung des Elektrokleinstfahrzeuges im Zug ist nicht zugelassen. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig, z.B. als Powerbank, genutzt werden. Am Elektrokleinstfahrzeug befestigte Gepäckstücke müssen während der Beförderung abgenommen und in den für Handgepäck vorgesehenen Ablagen untergebracht werden.

3.6 Fahrradmitnahme

Die Mitnahme von Fahrrädern ist möglich. Fahrräder mit Elektromotor (im Weiteren E-Bike genannt), z.B. E-Bikes, Pedelecs, auch sog. schnelle Pedelecs, die eine Zulassung bzw. ein Kennzeichen benötigen, dürfen mitgenommen werden, wenn der eingebaute Akku während der Mitnahme im Zug am E-Bike fest montiert bleibt. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig, z.B. als Powerbank genutzt werden.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad oder ein E-Bike mitnehmen, das er ohne Hilfe des Zugpersonals in den Zug ein- und ausladen können muss. Dies gilt auch wenn er mehrere Fahrradtagskarten erwirbt. Die Mitnahme ist grundsätzlich auf zweirädrige, einsitzige, Fahrräder oder E-Bikes sowie Tretroller und zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Ausnahmsweise können auch Liegeräder, Tandems, und Segways mitgenommen werden, sofern im Einzelfall ausreichend Platz vorhanden und die sichere Unterbringung gewährleistet ist; für diese gelten dann die Regelungen über Fahrräder bzw. E-Bikes entsprechend.

Sogenannte Lastenräder (Fahrräder oder E-Bikes mit festen Aufbauten für Lasten-

Allgemeines

und/oder zum Transport von Kindern) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt den für die Beförderung von Fahrrädern/ E-Bikes festgesetzten Beförderungspreis gemäß Preistafel zu zahlen. Zusammenklappbare Fahrräder/ E-Bikes und zusammenklappbare Tretroller können im ausgeklappten Zustand als Fahrrad (entgeltspflichtig) oder im zusammengeklappten Zustand als Traglast oder –sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß Nr. 3.5 erfüllt sind– als Handgepäck unentgeltlich mitgenommen werden. Zusammengeklappte Fahrradanhänger werden bei gleichzeitiger Mitnahme eines entgeltspflichtigen Fahrrads kostenlos befördert.

Fahrräder und E-Bikes dürfen nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen und Fahrradabteilen untergebracht werden, sofern ausreichend Platz vorhanden und die sichere Unterbringung gewährleistet ist. Die sichere Unterbringung der Fahrräder und E-Bikes einschließlich des Ein- und Ausladens obliegt dem Fahrgast. Vorhandene Halterungen und Sicherungssysteme sind zu benutzen. Den Anordnungen des Eisenbahnpersonals ist Folge zu leisten. Am Fahrrad oder E-Bike befestigte Gepäckstücke müssen während der Mitnahme im Zug abgenommen und in die für Handgepäck vorgesehenen Ablagen untergebracht werden. Fahrradanhänger müssen zusammengeklappt und wie eine Traglast gemäß Nr. 3.5 verstaut werden.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Kinderwagen und Rollstühle haben Vorrang.

3.7 Mitnahme von Tieren

Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z.B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausge-

schlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.

Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde ist eine „Einzelkarte Kind“ oder eine „Rückfahrkarte Kind“ in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Aufgrund der Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2021/782 und den Bestimmungen gem. Pt. 10ff. GCC-CIV/PRR erhalten Fahrgäste grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung im Fall von Zugausfällen und Zugverspätungen, die zu einer verspäteten Ankunft gegenüber dem veröffentlichten Regelfahrplan am Zielort führen. Entschädigungsanträge sind grundsätzlich bei dem Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen, bei dem der Ausfall, die Verspätung oder der Grund für das Anschlussversäumnis stattgefunden hat. Für die Kleingruppenkarte ergeben sich keine Ansprüche aus § 11 Absatz 1 Nr. 1 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO) in Verbindung mit § 11 Absatz 2 EVO. Für Tageskarten wird für die Fahrpreiserstattung gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/782 Artikel 19 Abs. 1 die Hälfte des Fahrpreises zu Grunde gelegt.

II Tarifbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Kinder

Bis zu zwei Kinder im Alter bis einschließlich 15 Jahren werden in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen unentgeltlich befördert. Für jedes weitere Kind ist eine Karte zum ermäßigten Fahrpreis zu lösen, auch wenn es unter 6 Jahren alt ist. Allein reisende Kinder dieser Altersgruppe fahren zum ermäßigten Fahrpreis.

1.2 Fahrtunterbrechung

Fahrten können während des Gültigkeitszeitraums der Fahrkarte beliebig häufig unterbrochen werden. Die Weiterfahrt darf nur ab dem Unterbrechungsort erfolgen oder ab einem anderen Ort, der auf der noch nicht genutzten Strecke liegt.

1.3 Geltungsdauer

Der Betriebsschluss eines Tages ist 06:00 Uhr des Folgetages.

Tage, die in Dänemark und/ oder in Deutschland gesetzliche Feiertage sind, gelten als Sonntage. Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Sonnabende.

Die Geltungsdauer einer Fahrkarte verlängert sich bis zu dem Zeitpunkt, an dem der nächst erreichbare Anschluss das Ziel erreicht, wenn der Fahrgast infolge Verspätung oder Ausfall eines Verkehrsmittels die Fahrt nicht antreten kann oder eine Anschlussverbindung versäumt und ohne die Verspätung oder den Ausfall die Fahrt innerhalb der ursprünglichen Geltungsdauer hätte beenden können.

Für Fahrten vor Beginn oder nach Ende der zeitlichen Geltungsdauer einer Fahrkarte sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten bzw. vom letzten fahrplanmäßigen Halt, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

2 Fahrkarten

Als Nachbarticket werden folgende Fahrkartenarten, ausschließlich für die 2. Wagenklasse, angeboten. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch gegen Zahlung eines Zuschlags ausgeschlossen.

2.1 Einzelkarten

Einzelkarten berechtigen am Geltungstag bis Betriebsschluss zu einer Fahrt zum aufgedruckten Ziel. Sie gelten zum sofortigen Fahrtantritt und sind mit der Ausgabe entwertet. Für Kinder sind Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis erhältlich.

2.2 Rückfahrkarten

Rückfahrkarten berechtigen am Geltungstag und am darauf folgenden Tag bis zu dessen Betriebsschluss zu einer Hin- und Rückfahrt auf der aufgedruckten Relation. Sie sind zum sofortigen Fahrtantritt am Geltungstag laut Fahrkartenaufdruck bestimmt. Für Kinder sind Rückfahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis erhältlich.

2.3 Kleingruppenkarte

Die Kleingruppenkarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches bis Betriebsschluss. Sie gilt montags bis freitags ab 09:00 Uhr, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung. Die Kleingruppenkarte gilt für bis zu fünf Personen. Kinder zählen als eine Person. Die Mitnahmeregelung gemäß II.1.1 gilt nicht.

Kleingruppenkarten sind nur gültig, wenn vor Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname des Inhabers mit der längsten Reisedecke unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden. Eine Änderung des Namenseintrags ist nicht

zulässig. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen nach Antritt der ersten Fahrt ist nicht zulässig.

Die Kleingruppenkarte ist ein erheblich ermäßigtes Angebot im Sinne von § 3 EVO, siehe auch I.4.

2.4 Fahrradtagskarten

Fahrradtageskarten berechtigen am Geltungstag bis Betriebsschluss innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches zur beliebig häufigen Fahrradmitnahme. Sie gelten nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte.

Anlage 1: Vertragliche Beförderer

Geltungsbereich Schleswig-Holstein-Tarif

Produkte	Name des Beförderers	Anschrift des Beförderers	UIC-Code	Verkehrsmittel und einbezogene Strecken
AKN	AKN Eisenbahn GmbH	Rudolf-Diesel-Straße 2 D-24568 Kaltenkirchen www.akn.de	1080	Nahverkehrszüge auf allen Strecken
erixx	erixx Holstein GmbH	St.-Viti-Straße 15 D-29525 Uelzen www.erixx.de	1080	Nahverkehrszüge auf allen Strecken
NBE	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG nordbahn Verkehrsgesellschaft Nord mbH nordbahn Verkehrsgesellschaft Ost-West mbH	Rudolf-Diesel-Straße 2 D-24568 Kaltenkirchen www.nordbahn.de	1080	Nahverkehrszüge auf allen Strecken
NEG	Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH	Bahnhofstraße 6 D-25899 Niebüll www.neg-niebuell.de	1080	Nahverkehrszüge auf allen Strecken
RB, RE	DB Regio AG	Stephensonstraße 1 D-60326 Frankfurt am Main www.bahn.de	1080	Nahverkehrszüge (RB, RE) auf allen Strecken
S	S-Bahn Hamburg GmbH	Hammerbrookstraße 44 D-20097 Hamburg www.s-bahn-hamburg.de	1080	S-Bahn-Züge auf den folgenden Strecken: - Wedel – Hamburg-Altona – Landungsbrücken – Hamburg Hbf – Ohlsdorf – Poppenbüttel/ Hamburg Airport - Hamburg-Elbgaustraße – Hamburg Hbf – Aumühle - Pinneberg – Hamburg-Altona – Landungsbrücken – Hamburg Hbf – Hamburg-Harburg – Neu Wulmstorf - Hamburg-Altona – Hamburg Dammtor – Hamburg Hbf

Geltungsbereich Region Syddanmark

Produkte	Name des Beförderers	Anschrift des Beförderers	UIC-Code	Verkehrsmittel und inbezogene Strecken
RA-tog	GoCollective A/S	Skøjtevej 26 DK-2770 Kastrup www.gocollective.dk	1186	Nahverkehrszüge auf den folgenden Strecken: - Tønder st – Esbjerg st - Esbjerg st – Varde st - Varde st – Oksbøl st – Nørre Nebel st (<i>Vestbanen</i>)

Anlage 2: GCC-CIV/PRR

Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) Gültig ab 7. Juni 2023. Fassung vom 10. Dezember 2023.

Präambel

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) sollen sicherstellen, dass im nationalen und internationalen Schienenpersonenverkehr so weit wie möglich und zweckmäßig einheitliche Vertragsbedingungen zur Anwendung gelangen.

Der Inhalt der GCC-CIV/PRR sowie die Liste der anwendenden Unternehmen können in der CIT-Website www.cit-rail.org eingesehen werden, ferner in der Regel bei deren Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung.

1 Beteiligung

1.1 Jedes Transportunternehmen, das CIT-Mitglied ist, ist Partei der GCC-CIV/PRR, sofern es dieses nicht kündigt oder einen Vorbehalt einlegt.

1.2 Ein Transportunternehmen, das nicht CIT-Mitglied ist, kann sich jederzeit an den GCC-CIV/PRR beteiligen, indem es eine schriftliche Erklärung an das Generalsekretariat des CIT richtet. Die GCC-CIV/PRR werden für es am ersten Tag des zweiten Monats nachdem die Erklärung allen übrigen Beteiligten bekannt gegeben wurde, wirksam.

1.3 Die GCC-CIV/PRR können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 1. Januar des Folgejahres gekündigt werden. Vorbehalte gegen die Anwendung bestimmter Kapitel der GCC-CIV/PRR können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum 1. Januar des Folgejahres eingelegt werden. Kündigungen und Vorbehalte sind schriftlich an das Generalsekretariat des CIT zu richten.

1.4 Kündigungen und Vorbehalte können jederzeit mittels einer schriftlichen Erklärung an das Generalsekretariat des CIT rückgängig gemacht werden. Die GCC-CIV/PRR oder das betroffene Kapitel wird dann am ersten Tag des zweiten Monats nachdem die Erklärung

allen übrigen Beteiligten bekanntgegeben wurde, wirksam.

2 Beförderungsbedingungen

2.1 Die GCC-CIV/PRR regeln allgemeine Fragen des Vertragsverhältnisses zwischen Reisenden und Beförderer. Regelungen, die von diesen GCC-CIV/PRR (Pt. 2.2 nachstehend) abweichen oder nur für bestimmte Verkehrsverbindungen, Zugsgattungen oder Tarifangebote gelten, sind in den besonderen Beförderungsbedingungen geregelt.

2.2 Die besonderen Beförderungsbedingungen können von den GCC-CIV/PRR abweichen. Sofern sie abweichen, bezeichnen sie genau den Punkt und den Absatz, von dem sie abweichen. Von den Punkten 10.1, 10.2, 10.3.1, 10.3.4, 10.4, 10.5, 11, 12, 13, 14, 15 GCC-CIV/PRR kann nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden, es sei denn, die Fahrgastrechteverordnung (PRR) ist nicht anwendbar (in Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder auf Verkehrsleistungen, die von der PRR ausgenommen sind).

2.3 Allgemeine wie besondere Beförderungsbedingungen werden mit Abschluss des Beförderungsvertrages dessen Bestandteil (Pt. 4.2 nachstehend).

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Die Eisenbahnbeförderung von Personen unterliegt den folgenden Bestimmungen, soweit sie anwendbar oder vertraglich vereinbart sind:

- a. den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV – Anhang A zum COTIF) und die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anhang C zum COTIF) und/oder
- b. der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (PRR) und/oder

c. dem Landesrecht.

3.2 Schließt eine Beförderung auf der Schiene, die Gegenstand eines einzigen Vertrages ist, Verkehrsleistungen in der Luft, auf der Straße, auf Binnengewässern und zur See ein, so unterliegt jede der Verkehrsleistungen dem auf diesen Verkehrsträger nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen anwendbaren Recht, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 1 und 31 CIV.

4 Beförderungsvertrag

4.1 Der Beförderungsvertrag verpflichtet den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, den Reisenden vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort zu befördern.

4.2 Der Beförderungsvertrag setzt sich zusammen aus

- a. den GCC-CIV/PRR,
- b. den besonderen Beförderungsbedingungen des oder der Beförderer und
- c. den Angaben im Beförderungsausweis (Pt. 5.1.3 nachstehend).

Widersprechen sich die GCC-CIV/PRR und die besonderen Beförderungsbedingungen, haben Letztere Vorrang vor den GCC-CIV/PRR. Im Fall von Widersprüchen zwischen Bestimmungen der besonderen Beförderungsbedingungen gilt die für den Reisenden vorteilhaftere Regelung.

4.3 Der Beförderungsvertrag wird im Beförderungsausweis festgehalten, entweder in herkömmlicher Papierform oder als elektronischer Beförderungsausweis (im Folgenden „e-Beförderungsausweis“). Der Beförderungsausweis dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrages.

4.4 Vorbehaltlich der in den Punkten 4.5, 4.6 und 4.7 genannten Fälle dokumentiert ein Beförderungsausweis einen Beförderungsvertrag.

4.5 Ein Beförderungsausweis oder mehrere Beförderungsausweise, die im Rahmen einer einzigen geschäftlichen Transaktion gekauft

wurden, gelten als Durchgangsfahrkarte, außer wenn auf den Beförderungsausweisen oder in einem anderen Dokument oder elektronisch in einer für die Reisenden zur späteren Wiedergabe und Bezugnahme auf die Information erklärt ist, dass der Beförderungsausweis oder die Beförderungsausweise getrennte Beförderungsverträge darstellen, und der Reisende vor dem Verkauf darüber informiert wurde.

4.6 Eine einzige geschäftliche Transaktion bedeutet den Kauf von einem oder mehreren Beförderungsausweisen zum selben Zeitpunkt und über den gleichen Vertriebskanal gemäß dem vom Beförderer vorgeschlagenen Fahrplan, der zu einer einzigen Zahlung führt. Nicht als einzige geschäftliche Transaktion gilt, obschon eine einzige Zahlung vorliegt, wenn ein Reisender

- selbst eine als durchgehend gemeinte Reise in getrennte Reisesegmente unterteilt und/oder
- die im Fahrplanangebot vorgeschlagenen Anschlusszeiten zwischen den einzelnen Reiseabschnitten nicht einhält.

4.7 Der Transfer zwischen Bahnhöfen im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (Bus, Tram, Metro, Taxi, Velo) oder zu Fuß, bilden nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages und erfolgen zu den für den betreffenden Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften.

4.8 Erfolgt vor oder nach einer Schienenbeförderung, oder zwischen zwei Eisenbahnverkehrsleistungen, eine Beförderung mit einem anderen Verkehrsträger, so bilden sie nur dann einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn dafür ein einziger Beförderungsausweis ausgestellt wird, vorbehaltlich Pt. 4.5 und Pt. 4.6, oder wenn dies die besonderen Beförderungsbedingungen des oder der betroffenen Beförderer vorsehen.

5 Beförderungsausweise und Reservierungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Beförderer oder ihre Verbände legen Form und Inhalt der Beförderungsausweise sowie die beim Druck und Ausfüllen zu

verwendenden Sprachen und Schriftzeichen fest.

5.1.2 Für elektronische Beförderungsausweise gelten besondere Beförderungsbedingungen. Die Angaben im e-Beförderungsausweis sind in lesbare Schriftzeichen umwandelbar.

5.1.3 In der Regel bezeichnet der Beförderungsausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen, die Wegstrecke, den Preis, die Geltungsdauer des Beförderungsausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen und gegebenenfalls den Namen des Reisenden, den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Das ausgebende Unternehmen und die Beförderer sind in der Regel mit Codes angegeben. Die zugehörige Liste steht unter www.cit-rail.org zur Verfügung.

5.1.4 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, in welchen Fällen die Reservierung möglich oder obligatorisch ist.

5.1.5 Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln die Voraussetzungen und Modalitäten von Ermäßigungen (z.B. für Kinder, Reisegruppen, usw.).

5.1.6 Reisende haben Anspruch auf Mitnahme ihres Fahrrades im Zug, gegebenenfalls gegen Zahlung einer zumutbaren Gebühr, vorbehaltlich Einschränkungen aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund von Kapazitätsgrenzen während der Stoßzeiten, oder wenn es aufgrund des Rollmaterials nicht möglich ist oder wenn der Beförderer beschließt, die Beförderung von Fahrrädern nach Gewicht und Abmessungen der entsprechenden Fahrräder einzuschränken.

5.2 Erwerb

5.2.1 Die Beförderungsausweise werden entweder direkt von Verkaufsstellen des Beförderers oder indirekt von hierzu ermächtigten Verkaufsstellen verkauft. Wenn Beförderer, die nicht an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligt sind oder Dritte (z.B. Reisebüros) Beförderungsausweise verkaufen, gelten diese als Vermittler und über-

nehmen keine Haftung aus dem Beförderungsvertrag.

5.2.2 Wenn im Abfahrtsbahnhof keine Verkaufsstelle oder kein barrierefreier Fahrkartenautomat vorhanden sind und keine andere barrierefreie Möglichkeit besteht, einen Beförderungsausweis im Voraus zu kaufen, ist dem Reisenden mit Behinderungen gestattet, den Beförderungsausweis im Zug ohne Aufpreis zu kaufen. Beförderer können dieses Recht in den besonderen Beförderungsbedingungen aus vernünftigen Gründen der Sicherheit oder aufgrund der Reservierungspflicht einschränken oder verweigern. Wenn im Zug kein Personal anwesend sein wird, beraten die Beförderer die Person mit Behinderungen, ob sie einen Beförderungsausweis kaufen muss und wenn ja, wie sie diesen Beförderungsausweis kaufen kann.

5.2.3 Der nicht auf den Namen des Reisenden ausgestellte Beförderungsausweis ist übertragbar. Der Handel mit Beförderungsausweisen ist den Reisenden untersagt.

5.2.4 Kann der Beförderungsausweis in einer anderen als der Landeswährung oder einer anderen als der vom Beförderer verwendeten Währung bezahlt werden, sind die Währung und der Umrechnungskurs nach den Bestimmungen dieses Beförderers zu veröffentlichen.

5.2.5 Die Rückgabe und der Umtausch des Beförderungsausweises sowie die Erstattung des Beförderungspreises –außer bei Zugausfällen oder -verspätungen (Pt. 10.1.1 nachstehend)– richten sich nach den besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer; diese legen auch die Kosten fest. Der Umtausch gilt in der Regel als Auflösung und Neuabschluss des Beförderungsvertrages. Unleserliche oder beschädigte Beförderungsausweise können zurückgewiesen werden. Erstattungen werden in der beim Kauf des Beförderungsausweises verwendeten Zahlungsart oder gegebenenfalls in Form von Gutscheinen geleistet.

5.2.6 Reisende, welche das e-Beförderungsausweissystem missbrauchen, können vorbehaltlich des anwendbaren Landesrechtes von diesem System und dem Selbstaussdruck der

Beförderungsausweise ausgeschlossen werden.

5.2.7 Verlorene oder gestohlene Fahrausweise werden weder ersetzt noch erstattet.

6 Pflichten des Reisenden

6.1 Vor Reiseantritt

6.1.1 Der Reisende hat den Beförderungspreis im Voraus zu zahlen und sich zu vergewissern, ob der Beförderungsausweis gemäß seinen Angaben ausgestellt ist.

6.1.2 Vorbehaltlich besonderer Beförderungsbestimmungen hat der Reisende nach dem Kauf des Beförderungsausweises kein Anrecht auf nachträgliche Ermäßigungen.

6.1.3 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob der Reisende den Beförderungsausweis vor dem Einsteigen selbst zu entwerfen hat.

6.1.4 Der Beförderungsausweis ist ungültig, wenn vom Reisenden einzutragende Angaben fehlen, die ihm obliegende Entwertung fehlt oder wenn er nachträglich geändert oder verfälscht wurde. Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln das Verfahren für solche Fälle.

6.1.5 Sind die elektronischen Daten oder ein Sicherheitszertifikat im e-Beförderungsausweis nicht lesbar, hat der Reisende einen neuen Beförderungsausweis zu lösen. Er kann die Daten des e-Beförderungsausweises beim ausgebenden Unternehmen zur Klärung oder Erstattung einreichen.

6.1.6 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob und unter welchen Bedingungen Kinder allein reisen dürfen.

6.2 Während der Reise

6.2.1 Der Reisende muss vor der veröffentlichten fahrplanmäßigen Abfahrtszeit in den Zug einsteigen, damit dieser pünktlich abfahren kann. Steigt er nicht vor der Abfahrtszeit oder innerhalb der in den besonderen Beförderungsbedingungen angegebenen Zeitspanne zu, ist der Zutritt zum Zug nicht mehr gewährleistet.

6.2.2 Der Reisende muss im Besitz eines für die ganze Reise gültigen Beförderungsausweises sein. Er hat ihn auf Verlangen dem Bahnpersonal vorzuweisen und bis zum Ver-

lassen des Bestimmungsbahnhofes aufzubewahren. Reisende ohne gültigen Beförderungsausweis haben außer dem Beförderungspreis gegebenenfalls einen Zuschlag zu zahlen; ansonsten können sie von der Beförderung ausgeschlossen werden.

6.2.3 Reisende mit besonderen Beförderungsausweisen (z.B. e-Beförderungsausweise oder Beförderungsausweise die auf ihren Namen ausgestellt, zu ermäßigten Preisen ausgegeben, oder mit besonderen Zahlungsarten beglichen werden) müssen jederzeit ihre Identität und Berechtigung gemäß den besonderen Beförderungsbedingungen nachweisen können.

6.2.4 Das Bahnpersonal kann zu Kontrollzwecken Beförderungsausweise einziehen. Der Reisende erhält in diesem Falle einen Ersatzbeförderungsausweis oder eine Quittung.

6.2.5 Vorbehaltlich der besonderen Beförderungsbedingungen darf der Reisende seine Reise nicht unterbrechen, um sie später nach Belieben fortzusetzen.

6.2.6 Der Beförderungsausweis berechtigt zur Fahrt in der angegebenen Wagenklasse und zur Belegung des gegebenenfalls reservierten Platzes. Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln jene Fälle, in denen auf einer Teilstrecke nur Wagen einer tieferen Klasse geführt werden. Reservierte Plätze sind innert 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, zu belegen, andernfalls der Reisenden seinen Platzanspruch verliert.

6.2.7 Jeder Reisende darf nur einen Platz belegen. Plätze, die für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder für Familien mit Kindern reserviert sind, sind freizugeben.

6.2.8 Der Reisende hat den Anordnungen des Personals der Beförderer, der Bahnhofbetreiber und der Infrastrukturbetreiber Folge zu leisten und insbesondere die Vorschriften für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen sowie die Zugangskontrollen zu bestimmten Zügen zu beachten.

6.2.9 Der Reisende hat alle Zoll-, Polizei-, gesundheitsamtlichen oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften –einschließlich Visa-Anforderungen– zu befolgen. Wenn

der Beförderer die Kosten für die Rückreise oder einen etwaigen Aufenthalt vor der Rückreise der Reisenden ohne gültige Einreisedokumente übernimmt, bleiben seine Rückgriffsrechte gegenüber solchen Reisenden unberührt. Gegenüber solchen Reisenden kann der Beförderer die Erstattung des nicht benutzten Teils des Beförderungsausweises der ursprünglich vorgesehenen Reise gestützt auf die besonderen Beförderungsbedingungen ablehnen.

6.2.10 In Nichtraucherbereichen ist das Rauchen auch mit Zustimmung der übrigen Reisenden nicht gestattet.

6.2.11 Der Beförderer kann die missbräuchliche Benutzung von Alarm- und Notfalleinrichtungen nach den Bestimmungen des anwendbaren Landesrechts ahnden.

6.2.12 Reisende, die für die Sicherheit des Betriebes oder der Mitreisenden eine Gefahr darstellen oder die Mitreisende in unzumutbarer Weise belästigen, können ohne Anspruch auf Erstattung des Beförderungspreises von der Beförderung ausgeschlossen werden.

7 Handgepäck

7.1 Der Reisende darf leicht tragbares, dem Reisezweck dienendes Handgepäck mitnehmen, das auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen deponiert werden kann. Er muss es beaufsichtigen und, falls vorgeschrieben, kennzeichnen. Das Handgepäck darf andere Reisende und den Eisenbahnbetrieb nicht behindern und beispielsweise anderen Reisenden, anderem Handgepäck oder der Eisenbahnausrüstung Schaden zufügen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die etwaigen Sanktionen fest.

7.2 Für gefährliche Güter gilt die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anlage C zum COTIF) und insbesondere Unterabschnitt 1.1.3.8 dessen Anlange (www.otif.org). Grundsätzlich sind einzig Stoffe und Gegenstände zugelassen, die einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für die Freizeit und den Sport bestimmt sind. Für Informationszwecke siehe den Hinweis über die Beförderung von ge-

fährlichen Gütern in Reisezügen verfügbar auf www.cit-rail.org.

7.3 Die Mitnahme von Waffen und Munition in die Züge ist untersagt. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die Ausnahmen und Modalitäten fest.

7.4 Fundgegenstände sind dem Bahnpersonal sofort zu melden. Der Beförderer kann unbeaufsichtigtes Handgepäck samt Inhalt überprüfen, aus dem Zug entfernen und zerstören, falls der Beförderer oder die Behörden es als Gefahr für die Sicherheit des Betriebes oder der Reisenden ansehen.

7.5 Wenn im Zug bezeichnete Stellplätze für Fahrräder vorhanden sind, müssen Reisende ihre Fahrräder dort abstellen. Unabhängig davon, ob solche Stellplätze vorhanden sind oder nicht, müssen Reisende ihre Fahrräder beaufsichtigen und nach besten Kräften sicherstellen, dass ihre Fahrräder anderen Reisenden keine Verletzungen oder Schäden zufügen sowie Mobilitätshilfen und Gepäck nicht beschädigt und der Bahnbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Für die Mitnahme von Fahrrädern als Handgepäck gelten außerdem die besonderen Beförderungsbedingungen.

8 Tiere

8.1 Der Reisende darf insoweit Tiere in die Züge mitnehmen, als die Beförderer es zulassen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die Modalitäten fest.

8.2 Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts gelten für Blindenhunde und Begleithunde behinderter Personen keine Einschränkungen, sofern diese als solche erkennbar sind.

9 Reisegepäck und Fahrzeuge

Falls die Beförderer die Beförderung von begleitetem Reisegepäck und Fahrzeugen anbieten, gelten besondere Beförderungsbedingungen.

10 Verspätungen

10.1 Zugausfälle und erwartete Verspätungen

10.1.1 Fällt der Zug aus oder ist er verspätet oder hat ein Reisender eine Reservierung für ein Fahrrad getätigt und wird die Beförderung des Fahrrads ohne berechtigten Grund ver-

weigert, und ist nach Erfahrung des Beförderers objektiv davon auszugehen, dass der Bestimmungsort gemäß Beförderungsvertrag mit 60 Minuten oder mehr Verspätung erreicht wird, kann der Reisende unter den Bedingungen in Pt. 10.1.3 nachstehend

- a. für die nicht durchgeführte Reise oder für den nicht durchgeführten und/oder durchgeführten, aber sinnlos gewordenen Teil der Reise Erstattung des Beförderungspreises sowie die unentgeltliche Rückbeförderung zum Abfahrtsort verlangen oder
- b. seine Reise bei nächster Gelegenheit oder zu einem anderen für den Reisenden passenden Zeitpunkt, wenn nötig mit geänderter Streckenführung fortsetzen.

10.1.2 Es obliegt dem Beförderer, für die Weiterreise oder die Rückkehr zum Abfahrtsort der Reise alternative Beförderungen anzubieten. Mit vorherigem Einverständnis des Beförderers ist der Reisende berechtigt, seine Weiterreise selbstständig zu organisieren und der Beförderer erstattet dem Reisenden die dadurch entstandenen Kosten. Falls zudem der Beförderer dem Reisenden nicht innerhalb von 100 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des verspäteten oder ausgefallenen Zuges oder des verpassten Anschlusses die verfügbaren Weiterreisemöglichkeiten bekannt gibt, ist der Reisende berechtigt, seine Weiterreise selbstständig zu organisieren, jedoch einzig mit Anbietern von öffentlichen Verkehrsdiensten mit der Eisenbahn, dem Reisebus oder Bus. Der Beförderer erstattet dem Reisenden dann die entstandenen notwendigen, angemessenen und zumutbaren Kosten.

10.1.3 Ist der Beförderungsausweis auch für die Rückfahrt gültig und führt der Reisende diese planmäßig aus, wird nur jener Teil des Beförderungspreises erstattet, welcher der einfachen Fahrt entspricht.

10.2 Erlittene Verspätungen

10.2.1 Macht der Reisende keine Ansprüche nach Pt. 10.1.1 lit. a vorstehend geltend und erreicht er den Bestimmungsort gemäß Beförderungsvertrag mit 60 Minuten oder mehr Verspätung, entschädigt ihn der Beförderer

mit 25 % des nach Pt. 10.3.1 berechneten Beförderungspreises. Bei Verspätungen von 120 Minuten oder mehr beträgt die Entschädigung 50 % des nach Pt. 10.3.1 berechneten Beförderungspreises. Vorbehalten bleiben Pt. 10.5.1 und Pt. 10.5.2 nachstehend.

10.2.2 Das Bahnpersonal des verspäteten Zuges oder anderes dazu ermächtigtes Personal stellt dem Reisenden auf Wunsch eine Bestätigung über die Verspätung aus.

10.3 Behandlung von Erstattungen und Entschädigungen

10.3.1 Maßgebend für die Berechnung von Entschädigungen ist der auf dem Beförderungsausweis angegebene Preis oder die kumulierten Beträge auf den Beförderungsausweisen, die einen einzigen Beförderungsvertrag bilden. Für ermäßigte und Promotionsangebote, Beförderungsausweise mit integrierter Reservierung, Zeitfahrkarten und andere Bahnbeförderungspässe gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.

10.3.2 Der maßgebende Beförderungspreis für Erstattungen und Entschädigungen schließt Nebenkosten (Reservierungen, Zuschläge etc.) ein, etwaige Servicegebühren dagegen aus.

10.3.3 Der Beförderer kann Erstattungen und Entschädigungen in Form von Gutscheinen leisten. In der Regel können diese nur beim ausgebenden Beförderer und/oder für die bezeichnete Verkehrsleistung eingelöst werden. Auf Verlangen des Reisenden leistet der Beförderer die Erstattungen und Entschädigungen in der von ihm festgelegten Weise in Geld, z.B. mittels Überweisung, Gutschrift oder in bar.

10.3.4 Erstattungen und Entschädigungen werden innerhalb eines Monats nach Geltendmachung bei der zuständigen Stelle (Pt. 15.2.1) erledigt. Beträge unter 4,00 € werden in der Regel nicht ausbezahlt. Etwaige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Beförderers.

10.4 Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag

Wenn der Reisende wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses

seine Reise nicht entsprechend dem Beförderungsvertrag am selben Tag fortsetzen kann, oder wenn der Reisende eine Reservierung für ein Fahrrad getätigt hat und ihm die Beförderung des Fahrrads ohne berechtigten Grund verweigert wurde, oder wenn ihm die Fortsetzung der Reise unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar ist, erstattet der Beförderer

- a. vorbehaltlich des Punktes 10.5.3, die entstandenen angemessenen Auslagen für die Benachrichtigung wartender Personen und
- b. ist für eine angemessene Unterkunft einschließlich erforderlichem Transfer besorgt oder
- c. erstattet die Kosten für die angemessene Unterkunft einschließlich erforderlichem Transfer.

In den Fällen, in denen eine Unterkunft aufgrund der in Pt. 10.5.3 genannten Umstände erforderlich wird, kann der Beförderer die Dauer der Unterkunft auf höchstens drei Nächte begrenzen. Der Beförderer kann die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln anbieten (Bus, Metro, Taxi, etc.).

10.5 Befreiung von der Haftung für Verspätungen

10.5.1 Der Beförderer ist von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (Pt. 10.2 vorstehend) befreit, insoweit sie auf Verkehrsleistungen zurückzuführen sind, die

- a. vollständig außerhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden,
- b. teilweise außerhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden, sofern die Verspätung außerhalb eines dieser Staaten eintrat,
- c. von den PRR ausgenommen sind;
- d. nicht Teil des Beförderungsvertrages bilden (Bus, Tram, Metro, Taxi, Fahrrad zwischen Bahnhöfen im gleichen Ballungsraum),
- e. durch andere Verkehrsträger (Luftfahrt, Busverkehr oder See- und Binnenschiffahrt) erbracht wurden: In diesem Fall richtet sich die Haftung für erlittene Ver-

spätungen für jeden Verkehrsträger nach dem auf ihn anwendbaren Regelungen.

10.5.2 Ferner ist der Beförderer von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (Pt. 10.2 vorstehend) befreit, wenn der Reisende vor Kauf des Beförderungsausweises über mögliche Verspätungen informiert wurde oder wenn bei der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder über eine andere Strecke die Verspätung bei seiner Ankunft am Zielort gemäß Beförderungsvertrag weniger als 60 Minuten beträgt.

10.5.3 Der Beförderer ist von seiner Haftung zur Zahlung einer Entschädigung gemäß Pt. 10.2.1 befreit, wenn das Ereignis zurückzuführen ist auf

- a. außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte,
- b. Verschulden des Reisenden,
- c. Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; der Infrastrukturbetreiber oder ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte.

11 Hilfeleistung bei Verspätungen oder Zugausfall

Bei voraussichtlicher Verspätung des Zuges von 60 Minuten und mehr oder eines Zugausfalls, der zu mehr als 60 Minuten Verspätung führt, ergreift der Beförderer alle zumutbaren und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Erleichterung der Lage der Reisenden. Unter Berücksichtigung der Wartezeiten und soweit möglich, beinhalten sie die Abgabe von Erfrischungen und Mahlzeiten und gemäß Pt. 10.4 vorstehend die Unterbringung in Unterkünften und die Organisation alternativer Beförderungsmöglichkeiten.

Personen mit eingeschränkter Mobilität genießen die in Kapitel 14 beschriebene besondere Aufmerksamkeit.

12 Personenschäden

12.1 Die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sich die Haftung nach dem anwendbaren Landesrecht. Vorbehaltlich Artikel 31 CIV richtet sich die Haftung der Seebeförderer nach dem geltenden Seerecht.

12.2 Sofern eine Verkehrsleistung nicht von den PRR ausgenommen ist, leistet der gemäß Artikel 56 § 1 in Verbindung mit Artikel 26 § 5 CIV haftbare Beförderer zur Deckung unmittelbarer wirtschaftlicher Bedürfnisse an den Reisenden oder seine Hinterbliebenen im Fall der Tötung und Verletzung eines Reisenden in einem EU-Mitgliedstaat einen angemessenen Vorschuss. Im Fall der Tötung ist dieser auf 21.000,00 € je Reisender begrenzt. Im Fall von Verletzungen ist er auf 21.000,00 € der anfallenden angemessenen Kosten je Reisender begrenzt.

12.3 Vorschüsse stellen keine Haftungsanerkennung des Schadenereignisses dar und werden auf etwaige spätere Schadenersatzzahlungen angerechnet. Ist eine Haftung des Beförderers nicht gegeben, kann dieser bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadensverursachung durch den Reisenden oder im Falle fehlender Berechtigung des Zahlungsempfängers die geleisteten Vorschüsse zurückverlangen.

12.4 Soweit es mit der Wahrung seiner Interessen vereinbar ist, leistet der Beförderer, der seine Haftung ablehnt, auf Wunsch des Reisenden bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten Unterstützung (gegebenenfalls Weiterleiten von Unterlagen, Einsicht in Untersuchungsberichte, Herausgabe von Akten etc.).

13 Sachschaden

Die Haftung des Beförderers für Handgepäck und Tiere unter Obhut des Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden

Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedsstaaten richtet sie sich nach dem anwendbaren Landesrecht. Für Mobilitätshilfen von Personen mit Behinderungen oder mit eingeschränkter Mobilität gilt in EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und Norwegen, die Haftungsobergrenze gemäß Artikel 34 CIV nicht.

14 Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität

Falls in diesem Kapitel nicht Anderslautendes vorgesehen ist, gelten die in diesem Dokument genannten Rechte und Pflichten auch für Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität.

14.1 Anmeldefrist für Hilfeleistung

14.1.1 Grundsätzlich müssen Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ihren Hilfebedarf mindestens 24 Stunden vor Beginn der Reise anmelden. Sofern das Landesrecht eine Verlängerung der im ersten Satz erwähnten Anmeldefrist gestattet, können die Beförderer in ihren besonderen Beförderungsbedingungen eine längere Anmeldefrist von höchstens 36 Stunden festlegen.

14.1.2 Sie müssen die vom Beförderer erteilten Anweisungen befolgen, um von der Hilfeleistung gemäß den Zugangsregeln des Beförderers zu profitieren.

14.1.3 Gegebenenfalls kann der Beförderer auch kürzere Anmeldefristen einräumen.

14.2 Reisebedingungen

14.2.1 Falls der Beförderer verlangt, dass ein Reisender im Zug zu begleiten ist, hat die Begleitperson Anspruch auf kostenlose Mitreise und -wenn möglich- einen Sitzplatz neben der Person mit Behinderungen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität.

14.2.2 Je nach den Bestimmungen des Landesrechtes ist ein Assistenthund zu ihrer Begleitung erlaubt.

14.2.3 Falls geschultes Personal im Dienst ist, leisten der Beförderer oder der Bahnbetrieber in personalbedienten Bahnhöfen am Abgangs-, Umsteige- und Bestimmungsort kostenlose Hilfe, damit die Person mit einem

Beförderungsausweis in den Zug ein- und aussteigen und in einen Anschlusszug umsteigen kann.

14.2.4 In nicht-personalbedienten Bahnhöfen leistet der Beförderer im mit geschultem Personal begleitetem Zug kostenlose Hilfe im Zug und beim Ein- und Aussteigen aus dem Zug.

14.3 Hilfeleistung bei Verspätungen oder Zugausfall

Bei Verspätungen oder Zugausfall gemäß Kapitel 10 erhalten Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität, gegebenenfalls einschließlich ihrer Assistenzhunde, besondere Aufmerksamkeit:

- Möglichkeit für Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität die Weiterreise mit Verkehrsdiensten auszuführen, die ihren Bedürfnissen entsprechen, und die gegebenenfalls von Hilfeleistungen für andere Reisende abweichen,
- Angebot einer Unterkunft, die ihre Bedürfnisse berücksichtigt.

14.4 Entschädigung für Mobilitätshilfen, Hilfsmittel und Assistenzhunde

14.4.1 Verursacht der Beförderer den Verlust von oder Schäden an Mobilitätshilfen, einschließlich Rollstühlen, und Hilfsmitteln oder den Verlust oder die Verletzung von Assistenzhunden, die von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität benützt werden, so haftet er für diese Verluste, Schäden oder Verletzungen und leistet dafür unverzüglich Schadenersatz.

14.4.2 Dieser Schadenersatz umfasst:

- a. die Kosten für den Ersatz oder die Reparatur von beschädigten oder verlorenen Mobilitätshilfen oder Hilfsmitteln,
- b. die Kosten für den Ersatz oder die Behandlung eines verlorenen oder verletzten Assistenzhundes,
- c. angemessene Kosten für einen vorübergehenden Ersatz für Mobilitätshilfen, Hilfsmittel oder Assistenzhund, falls der Beförderer nicht selbst für diesen Ersatz sorgt.

15 Reklamationen und Beschwerden

15.1 Reklamationen betreffend Personenschaden

15.1.1 Reklamationen betreffend die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden hat der Berechtigte innerhalb von 12 Monaten, nachdem er vom Schaden Kenntnis erhalten hat, schriftlich an denjenigen Beförderer zu richten, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäß Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, kann der Berechtigte die Reklamation stattdessen auch an Letzteren richten.

15.1.2 Bildete die Beförderung Gegenstand eines einzigen Vertrages und wurde sie von aufeinanderfolgenden Beförderern ausgeführt, kann die Reklamation auch an den ersten oder letzten Beförderer sowie an den Beförderer gerichtet werden, der im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Reisenden seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch die der Vertrag geschlossen worden ist.

15.2 Andere Reklamationen und Beschwerden

15.2.1 Andere Reklamationen sowie Beschwerden hat der Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Reise schriftlich an das ausgebende Unternehmen oder einen an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer zu richten. Der Reisende muss das Original des Beförderungsausweises und alle weiteren dienlichen Dokumente (z.B. Verspätungsbescheinigung des Beförderers) vorlegen.

15.2.2 Der Beförderer, bei dem die Reklamation oder Beschwerde eingereicht wurde, erteilt dem Reisenden innerhalb eines Monats nach deren Eingang eine begründete Antwort. Gegebenenfalls leitet er die Reklamation oder Beschwerde, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Reisenden, an das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen weiter. Spätestens innerhalb von drei Monaten

nach Eingang der Reklamation oder Beschwerde erhält der Reisende entweder vom Beförderer, bei dem die Reklamation oder Beschwerde eingereicht wurde, oder vom ausgebenden Unternehmen eine abschließende Antwort.

15.2.3 Der Beförderer speichert die für die Reklamationsbehandlung erforderlichen Daten bis zum Abschluss des Verfahrens.

15.2.4 Fachstelle, Adresse und Korrespondenzsprache können unter www.cit-rail.org eingesehen werden, ferner auf den Websites der die GCC-CIV/PRR anwendenden Unternehmen sowie in der Regel bei deren Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung.

16 Ansprüche

16.1 Unternehmen, gegen die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können

16.1.1 Schadenersatzansprüche aufgrund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden können nur gegen denjenigen Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäß Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, können die Ansprüche stattdessen gegen Letzteren geltend gemacht werden.

16.1.2 Ansprüche auf Erstattung von Beträgen, die für den Beförderungsvertrag gezahlt worden sind, können gegen den Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Betrag erhoben hat, oder gegen den Beförderer, zu dessen Gunsten der Betrag erhoben worden ist.

16.1.3 Erstattungs- und Entschädigungsansprüche für Verspätungen oder sonstige Ansprüche aufgrund des Beförderungsvertrages können nur gegen den ersten, den letzten oder denjenigen Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Teil der Beförderung ausgeführt hat, in dessen Verlauf die den Anspruch begründende Tatsache eingetreten ist.

16.1.4 Für Ansprüche aufgrund des Beförderungsvertrages für Reisegepäck und Fahrzeuge gilt Artikel 56 § 3 CIV.

16.1.5 Hat der Berechtigte die Wahl unter mehreren Unternehmen, so erlischt sein Wahlrecht, sobald die Klage gegen eines der Unternehmen erhoben ist.

16.2 Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen

Die Fristen für das Erlöschen von Ansprüchen und die Verjährung gemäß Artikel 58 bis 60 CIV sind auf alle Schadenersatzansprüche, welche auf der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung sowie der Beförderung von Reisegepäck gründen, anwendbar (drei Jahre für Schadenersatzansprüche aufgrund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung; ein Jahr für Ansprüche, welche sich aus der Beförderung von Reisegepäck herleiten). Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen, die auf dem Beförderungsvertrag gründen (wie z.B. hinsichtlich Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Zugausfall) wird in den besonderen Beförderungsbedingungen des Beförderers oder im Landesrecht geregelt.

16.3 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag können nur vor Gerichten der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) oder der EU geltend gemacht werden, auf dessen Gebiet der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere Gerichte können nicht angerufen werden.

16.4 Anwendbares Recht

Sind mehrere Landesrechte anwendbar, gilt das Recht des Staates, in dem der Berechtigte seinen Anspruch geltend macht, einschließlich der Kollisionsnormen

17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Fassung der GCC-CIV/PRR tritt am 7. Juni 2023 in Kraft. Sie hebt die frühere Fassung vom 1. Juli 2019 samt allen Nachträgen auf und ersetzt sie.

Anlage 3: Relationspreise

Informationen über die für Relationen festgelegten Preisstufen sind erhältlich über:

- Telefonische Auskunft beim NAH.SH-Kundendialog unter 0431/660 19 449;
- Relationstabelle zum Nachbarticket, abrufbar auf der Internetseite www.nah.sh.

Die folgenden Bahnhalte sind im Rahmen des Nachbartickets tariflich gleichgestellt. Hinweis: Im hvv-Tarifbereich Hamburg AB sind nur Regionalzug-Bahnhalte aufgeführt.

Geltungsbereich Schleswig-Holstein-Tarif

Preisbildender Bahnhof	Gleichgestellte Bahnhalte
Ahrensburg	Ahrensburg-Gartenholz
Bad Bramstedt	Bad Bramstedt Kurhaus, Boostedt, Großenaspe, Wiemersdorf
Bad Oldesloe	Fresenburg
Bad St Peter-Ording	Bad St Peter Süd
Bad Segeberg	Fahrenkrug, Wahlstedt
Bargteheide	Kupfermühle
Barmstedt	Barmstedt Brunnenstraße, Bokholt, Langeln (Holst), Voßloch
Beringstedt	Gokels
Bredenbek	Bovenau, Schülldorf
Elmshorn	Langenmoor, Sparrieshoop
Felde	Achterwehr
Garding	Katharinenheerd, Sandwehle
Glückstadt	Herzhorn, Krempe
Haffkrug	Scharbeutz
Hamburg Hbf	Hamburg-Altona, Hamburg-Dammtor, Hamburg-Eidelstedt, Hamburg-Eidelstedt Zentrum, Hamburg-Hasselbrook, Hamburg-Hörgensweg, Hamburg-Schnelsen Süd, Hamburg-Tonndorf, Hamburg-Wandsbek
Hamburg-Schnelsen	Hamburg Burgwedel
Hanerau-Hademarschen	Beldorf
Henstedt-Ulzburg	Alveslohe, Ulzburg Süd
Hohenwestedt	Osterstedt
Kaltenkirchen (Holst)	dodenhof, Holstenherme, Kaltenkirchen Süd
Kiel Hbf	Kiel-Ellerbek, Kiel-Elmschenhagen, Kiel-Hassee CITTI-PARK, Kiel-Russee, Kronshagen, Kiel Schulen am Langsee, Melsdorf, Suchsdorf
Lentföhrden	Nützen
Lübeck Hbf	Lübeck-St Jürgen, Lübeck Hochschulstadtteil
Lübeck-Kücknitz	Lübeck-Dänischburg IKEA
Lübeck-Travemünde Strand	Lübeck-Travemünde Hafen, Lübeck-Travemünde Skandinavienkai
Neumünster	Einfeld, Neumünster Süd AKN, Neumünster Stadtwald
Niebüll	Deezbüll, Maasbüll, Niebüll neg
Norderstedt Mitte	Ellerau, Friedrichsgabe, Haslohfurth, Meeschensee, Moorbekhalle, Quickborn, Quickborn Süd, Quickborner Straße, Tanneneck
Pinneberg	Prisdorf
Süderlügum	Uphusum
Tönning	Kating
Wakendorf	Altengörs
Wesselburen	Süderdeich
Witzwort	Harblek

Geltungsbereich Region Syddanmark

Preisbildender Bahnhof	Gleichgestellte Bahnhöfe
Esbjerg	Gjesing, Guldager, Spangsbjerg
Varde	Baunhøj, Billum, Boulevarden, Frisvadvej, Hyllerslev, Janderup, Oksbøl, Varde Kaserne, Varde vest, Vrøgum
Nørre Nebel	Dyreby, Henne, Jegum, Løftgård, Lunde, Outrup

Anlage 4: Preistafel

Preistafel Nachbarticket (in Euro)

Preis- stufe ↓	Einzelkarte 2. Kl		Rückfahrkarte 2. Kl		Kleingruppe 2. Kl	Fahrrad- tageskarte
	Erwachsener	Kind	Erwachsener	Kind		
1N	4,00	2,00	8,00	4,00	42,00	7,00
2N	6,70	3,40	13,40	6,80	50,30	7,00
3N	9,60	4,80	19,20	9,60	62,40	7,00
4N	13,60	6,80	27,20	13,60	68,40	7,00
5N	15,90	8,00	31,80	16,00	69,20	7,00
6N	18,50	9,30	37,00	18,60	69,90	7,00
7N	21,00	10,50	42,00	21,00	70,80	7,00
8N	22,40	11,20	44,80	22,40	74,70	7,00
9N	26,30	13,20	52,60	26,40	77,40	7,00
10N	28,90	14,50	57,80	29,00	78,90	7,00
11N	31,30	15,70	62,60	31,40	80,00	7,00
12N	34,20	17,10	68,40	34,20	80,80	7,00
13N	36,70	18,40	73,40	36,80	81,80	7,00
14N	39,10	19,60	78,20	39,20	83,90	7,00
15N	41,00	20,50	82,00	41,00	85,60	7,00
16N	42,60	21,30	85,20	42,60	86,00	7,00
17N	44,60	22,30	89,20	44,60	87,10	7,00
18N	46,10	23,10	92,20	46,20	88,60	7,00
19N	47,70	23,90	95,40	47,80	89,60	7,00
20N	49,30	24,70	98,60	49,40	90,00	7,00
21N	50,60	25,30	101,20	50,60	90,60	7,00
22N	52,00	26,00	104,00	52,00	91,20	7,00
23N	54,10	27,10	108,20	54,20	91,70	7,00

Genehmigungsvermerk

gemäß § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Nachbarticket (Nordtysklandbillet)

Gültig ab 01. April 2025

Die Tarifgenehmigung wurde am 10. Februar 2025 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Übersicht der Neuerungen bzw. Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe vom 01.08.2024

Abschnitt	Name	Änderung (Kurzbeschreibung)
II.1.1	Kinder	Klarstellung zur Kindermitnahme.
Anlage 1	Vertragliche Beförderer	Ersatz der Arriva Tog A/S durch die GoCollective A/S. Grund: Umfirmierung.
Anlage 2	Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR)	Austausch durch neue aktuelle Fassung.
Anlage 4	Preistafel	Austausch durch neue Preistafel.